

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2011 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-658/11)

(2012/C 58/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: R. Passos, A. Caiola und M. Allik)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2011/640/GASP des Rates vom 12. Juli 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius über die Bedingungen für die Überstellung mutmaßlicher Seeräuber sowie die Übergabe von damit in Verbindung stehenden beschlagnahmten Gütern durch die EU-geführte Seestreitkraft an die Republik Mauritius und über die Behandlung mutmaßlicher Seeräuber nach der Überstellung⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- anzuordnen, dass der angefochtene Beschluss bis zu seiner Ersetzung fortgilt;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung des Europäischen Parlaments ist der angefochtene Beschluss nichtig, weil er nicht, wie ausdrücklich in Art. 218 Abs. 6 Unterabs. 2 AEUV vorgesehen, ausschließlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius betreffe auch die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die polizeiliche Zusammenarbeit und die Entwicklungszusammenarbeit — Bereiche, für die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gelte.

Es hätte daher gemäß Art. 218 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a Ziff. v AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments abgeschlossen werden müssen.

Folglich habe der Rat dadurch gegen die Verträge verstoßen, dass er für den Abschluss des Abkommens nicht die geeignete Rechtsgrundlage gewählt habe.

Außerdem habe der Rat dadurch, dass er das Europäische Parlament in den Phasen der Aushandlung und des Abschlusses des Abkommens nicht unverzüglich und umfassend unterrichtet habe, gegen Art. 218 Abs. 10 AEUV verstoßen.

Für den Fall, dass der Gerichtshof den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären sollte, stellt das Europäische Parlament es

jedoch in das Ermessen des Gerichts, gemäß Art. 264 Abs. 2 AEUV anzuordnen, dass der angefochtene Beschluss bis zu seiner Ersetzung fortgilt.

⁽¹⁾ ABl. L 254, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 3. Januar 2012 — P Oy

(Rechtssache C-6/12)

(2012/C 58/09)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: P Oy

Andere Verfahrensbeteiligte: Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö

Vorlagefragen

1. Ist das Kriterium der Selektivität in Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf ein Genehmigungsverfahren wie das nach § 122 Abs. 3 des finnischen Einkommensteuergesetzes dahin auszulegen, dass es einer Genehmigung des Verlustabzugs bei einem Anteilseignerwechsel entgegensteht, wenn dabei das Verfahren des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV nicht eingehalten wird?
2. Ist im Rahmen der Auslegung des Selektivitätskriteriums insbesondere bei der Bestimmung der Bezugsgruppe auf die in den §§ 117 und 119 des finnischen Einkommensteuergesetzes zum Ausdruck gebrachte Grundregel abzustellen, wonach eine Gesellschaft die festgestellten Verluste in Abzug bringen darf, oder ist bei der Auslegung des Selektivitätskriteriums auf die Vorschriften abzustellen, die die Anteilseignerwechsel betreffen?
3. Kann, wenn das Selektivitätskriterium des Art. 107 AEUV als grundsätzlich erfüllt angesehen wird, eine Regelung wie die des § 122 Abs. 3 des finnischen Einkommensteuergesetzes als gerechtfertigt angesehen werden, weil es sich um einen dem Steuersystem inhärenten Mechanismus handelt, der z. B. zur Verhinderung von Steuerumgehungen unerlässlich ist?
4. Welche Bedeutung ist bei der Beurteilung, ob ein etwaiger Rechtfertigungsgrund vorliegt und ob es sich um einen dem Steuersystem inhärenten Mechanismus handelt, dem Umfang des Ermessensspielraums der Behörden zuzumessen? Wird für den dem Steuersystem inhärenten Mechanismus verlangt, dass dem Gesetzesanwender kein Ermessen verbleibt und die Anwendungsvoraussetzungen der Ausnahme im Gesetz genau bestimmt sind?